

19.11.01**Vk - AS - Fz****Verordnung**

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
und
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler
(SeemannsÄKostV 2001)****A. Zielsetzung**

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und -bestimmtheit sowie der Praktikabilität ist es erforderlich die Verordnung durch Neufestsetzung von Deutsche Mark auf Euro umzustellen. Außerdem soll durch eine maßvolle Anhebung der zuletzt mit Wirkung vom 23. August 1999 veränderten Gebührensätze für die ausführenden Behörden der betroffenen Küsten-Länder eine höhere Kostendeckung sichergestellt werden.

B. Lösung

Erlaß einer neuen Kostenverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Über die Kosten der Währungsumstellung von DM auf den Euro hinaus entsteht für die Öffentliche Verwaltung durch diese Verordnung kein gesonderter Vollzugsaufwand.

2. Vollzugsaufwand

Eine Änderung des Vollzugsaufwandes wird in dem Maße erwartet wie die Gebührentatbestände in Anspruch genommen werden.

Ausgaben der öffentlichen Hand werden in dem Maße erwartet, wie der Vollzug einer Amtshandlung höhere Kosten als die vereinnahmten Gebühren verursacht.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft in der Gesamtheit können nicht beziffert werden, da die durch die jeweils erforderliche Amtshandlung ggfs. entstehende zusätzliche Belastung, gemessen an dem Wert und Betriebskosten eines Schiffes, nur geringfügig ist und nur in dem Maße zutrifft, wie die Leistung in Anspruch genommen wird. Verbände und Gewerkschaften haben zu dem Entwurf keine Stellungnahme abgegeben.

19.11.01

Vk - AS - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
und
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler
(SeemannsÄKostV 2001)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 941 00 - Se 44/01

Berlin, den 16. November 2001

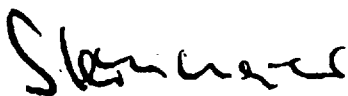
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

**Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler
(SeemannsÄKostV 2001)**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämler
(SeemannsÄKostV 2001)**

vom 2001

Auf Grund des § 143a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und zuletzt durch Artikel 11 Nr. 17 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sowie in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Seemannsämler erheben für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Seemannsrechts Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung. Neben den Gebühren werden Auslagen erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämler vom 14. Juli 1999 (BGBl. I S. 1624) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
1	Ausstellung eines Seefahrtbuches	§ 11 Abs. 2 Seemannsgesetz	21
2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches	§ 5 Abs. 2 Seemannsamts-Verordnung	10
3	Ersatz eines Seefahrtbuches	§ 11 Abs. 3 Seemannsgesetz	26
4	Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstausfertigung oder Generalmusterung	§ 13 Abs. 2, § 20 Seemannsgesetz	31
5	Änderung der Musterrolle (außer im Falle der An-, Um- oder Abmusterung)	§ 14 Nr. 1 bis 3 Seemannsgesetz	11
6	Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle	§ 11 Abs. 3 Seemannsamts-Verordnung	13
7	An-, Um- oder Abmusterung sowie Generalmusterung von Besatzungsmitgliedern oder sonstiger im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätiger Personen	§§ 15, 19 Seemannsgesetz § 13 Seemannsamts-Verordnung	8
7.1	Befreiung vom Musterungserfordernis je Schiff	§ 141 a Seemannsgesetz	52
8	Die Gebühr zu Nummer 7 erhöht sich für Amtshandlungen		
8.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		50 vom Hundert

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
	je Musterungsverhandlung mindestens		21
8.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		75 vom Hundert
	je Musterungsverhandlung mindestens		31
8.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		100 vom Hundert
	je Musterungsverhandlung mindestens		41
8.4	Außerhalb des Geltungsberei- ches des Grundgesetzes je Einzelmusterung bis zu		150 vom Hundert
	Je Musterungsverhandlung mindestens		50
9	Die Gebühren zu den Num- mern 1 bis 3 und 5 erhöhen sich, wenn diese Amtshandlun- gen nicht im Zusammenhang mit einer Musterung nach Nummer 7 durchgeführt wer- den:		
9.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		75 vom Hundert
9.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume um		100 vom Hundert
9.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		150 vom Hundert

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
9.4	Außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes um		100 bis 150 vom Hundert des Gebührensatzes nach Nr. 7 bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr
10	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat		
11	Antragsablehnungen aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr
12	Teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet		11 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist
13	Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 12

Begründung

- I. Nach § 143a Abs.2 des Seemannsgesetzes sind die Gebührensätze für die Amtshandlungen so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Trotz der zuletzt im August 1999 erhöhten Gebührensätze ist zwischenzeitlich der Kostendeckungsgrad im Mittel wieder auf ca. 46% gesunken. Von den für die Seemannsämler zuständigen Länder haben Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen beantragt, dass gleichzeitig mit der anstehenden Umstellung auf den Euro die Gebühren durch Aufrundung um ca. 4% angehoben werden.

Mit dem 31. Dezember 2001 endet gemäß §1 Satz 1 des DM-Beendigungsgesetzes die Eigenschaft der DM als gesetzliches Zahlungsmittel. Vom 1. Januar 2002 an werden sämtliche Rechtsakte ohne weitere Bezugnahme auf die nationale Währung als Bezugnahme auf den Euro gelten. Dies geschieht unter Verwendung des feststehenden Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro.

Da die Gebührenvorschriften vielfach sogenannte „Signalbeträge“ enthalten, die auf glatte DM-Beträge lauten, würde eine Umstellung zum amtlich feststehenden Umrechnungskurs zu „krummen“ Signalbeträgen führen. „Glatte“ Beträge ohne Centangaben lassen sich durch Ab- beziehungsweise durch Aufrunden auf volle Euro-Beträge erreichen. Eine Umstellung der Gebühren zum feststehenden Umrechnungskurs und Abrundung auf volle Euro-Beträge würde zu einer Minderung der Gebühren um durchschnittlich 2,53% führen. Dagegen führt eine Aufrundung auf volle Euro-Beträge zu einer Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich 4,03%

Unter Berücksichtigung, dass am 1. Januar 2002 die letzte Gebührenerhöhung bereits über 2 Jahre zurück liegt und der derzeitige Kostendeckungsgrad bei durchschnittlich 46% liegt, ist eine Erhöhung der Gebühren für Amtshandlungen der Seemannsämler um durchschnittlich 4,03% durch Aufrundung auf volle Euro-Beträge entsprechend dem Wunsche der zuständigen Länder vorgenommen worden.

Der Seeschiffahrt und den hier tätigen Besatzungsmitgliedern werden entsprechend der Gebührenanhebung Mehrkosten entstehen, deren Höhe als zusätzliche Belastung weder in der Gesamtheit noch bezogen auf einzelne Reedereien zu beziffern ist, da nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang die einzelnen Leistungen in Anspruch genommen werden. In Relation zu den Betriebskosten eines Schiffes insgesamt spielen die Gebühren dieser Kostenverordnung eine untergeordnete Rolle, so dass Auswirkungen, bedingt durch die Anhebung der Gebühren, auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht erwartet werden.

Von der Maßnahme werden Seeleute wie auch Reeder betroffen.

II. Zur Verordnung

§ 1 regelt die Zuständigkeiten und den Geltungsbereich der Kostenverordnung.

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das gleichzeitige Außerkrafttreten der jetzigen Verordnung.

III. Zum Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1)

Die Gebühren der lfd. Nr. 1 bis 7.1 und die Mindestgebühren der lfd. Nr. 8.1; 8.2; 8.3 und der lfd. Nr.12 wurden unter Verwendung des feststehenden Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro umgerechnet und auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Diese Erhöhung beträgt im Mittel 4,03%.

Die Zuschläge in Prozentsätzen für bestimmte Erschwernisse, die mit den Gebühren der lfd. Nr. 8.1; 8.2 und 8.3 sowie der lfd. Nr. 9.1 und 10 bis 13 festgesetzt sind, wurden nicht verändert.

Die Gebühren und Gebührentatbestände der lfd. Nr. 8.4 und 9.4 sind auf Wunsch des Auswärtigen Amtes erstmals in die Kostenverordnung aufgenommen worden und werden außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes von den deutschen Auslandsvertretungen für seemannsamtlliche Tätigkeiten erhoben. Die vorgenannten Ausführungen zur geringen Kostendeckung treffen in noch stärkerer Form auf die Auslandsvertretungen zu. Wegen der zwischenzeitlich durchgeführten Schließung einiger Auslandsvertretungen sowie auch der Ausdünnung der Standorte für konsularische Leistungen, den daraus resultierenden immer größeren Amtsbezirken, die zum Teil, mehrere Staaten umfassen und den teilweise extrem teuren Kommunikationskosten entsteht den deutschen Auslandsvertretungen bei der Ausübung seemannsamtllicher Tätigkeiten ein ungleich höherer Aufwand als im Inland. Die neugeschaffenen Gebührentatbestände und die entsprechenden Gebühren berücksichtigen den besonders erhöhten Aufwand im Ausland.

Da diese Gebühren in Relation zu den sonstigen Betriebskosten eines Schiffes sehr niedrig ausfallen, kann kaum von einem Anreiz zur Ausflagging aus dem deutschen Register ausgegangen werden.

Eher droht die fehlende Verfügbarkeit von seemannsamtllichen Standorten für den Betrieb und die Personalwirtschaft auf deutschen Schiffen zu einem nennenswerten Nachteil zu werden, besonders für Schiffe, die ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren.

20.12.01

Beschluss
des Bundesrates

**Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämler
(SeemannsÄKostV 2001)**

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.